

# Vertrag zu Gunsten Dritter

für das SOLIT Edelmetalldepot



zwischen der SOLIT Management GmbH  
Otto-von-Guericke-Ring 10, 65205 Wiesbaden  
(im Folgenden: „Verwahrer“)

und

\_\_\_\_\_ (im Folgenden: „Kunde“)

\_\_\_\_\_ Depotnummer

Die Parteien vereinbaren was folgt:

## § 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist eine Vereinbarung zwischen dem Verwahrer und dem Kunden, im Falle eines festgelegten Ereignisses oder Datums über das im Rahmen des SOLIT Edelmetalldepots für den Kunden verwahrte Edelmetall zu Gunsten eines Dritten (Begünstigter) in der nachfolgend geregelten Weise zu verfahren (Vertrag zu Gunsten Dritter, §§ 328 ff. BGB).
- 2) Der Kunde ist als alleiniger Depotinhaber berechtigt, über den Depotinhalt eigenständig und unbeschränkt zu verfügen.
- 3) Alle Rechte aus diesem Depot, insbesondere die Rechte aus § 4 der Vertragsbedingungen SOLIT Edelmetalldepot (Kündigung bzw. Teilkündigung und daraus sich ergebende Rechte oder Ansprüche), gehen

mit dem Tod des Kunden

mit Wirkung ab \_\_\_\_\_

- ggf. ohne, dass sie in den Nachlass des Kunden fallen -,  
auf folgende Person über:

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(im Folgenden: „Begünstigter“)

Wählt der Kunde als Übergangszeitpunkt sowohl den Todes-

zeitpunkt als auch ein bestimmtes Datum, gilt als Übergangszeitpunkt das zeitlich früher eintretende Ereignis (Tod oder Eintritt des gewählten Datums).

- 4) Sollte der Kunde, im Falle der Angabe eines Datums, vor diesem Datum sterben, so tritt der Rechtsübergang mit seinem Tod ein.
- 5) Der Rechtsübergang auf den Begünstigten erfolgt unentgeltlich als schenkungsweise Zuwendung. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Begünstigten vereinbart werden. Der Verwahrer übernimmt keine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Begünstigten. Auch im Falle des Eintritts der Bedingung für den Rechtsübergang ist der Verwahrer nicht verpflichtet, den Begünstigten hierüber zu unterrichten.

## § 2 Verfügungen über den Depotinhalt

- 1) Bis zu dem unter § 1 Abs. 3 genannten Zeitpunkt kann der Kunde jederzeit und ohne Zustimmung des Begünstigten über seinen Depotinhalt verfügen. Insbesondere ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Verwahrer ganz oder teilweise zu kündigen und die Auszahlung - wahlweise durch monetäre Auszahlung oder durch Auslieferung der seinem Depotinhalt entsprechenden Menge an Edelmetallen - von dem Verwahrer zu verlangen.
- 2) Nach dem Rechtsübergang auf den Begünstigten muss dieser Verfügungen über den Depotinhalt solange gegen sich gelten lassen, wie dem Verwahrer der Rechtsübergang nicht bekannt ist.
- 3) Verfügungen über den Depotinhalt, die der Verwahrer oder ein anderer Berechtigter nach dem Ableben des Kunden, aber in Unkenntnis davon, aufgrund von Weisungen eines Bevollmächtigten oder aufgrund früher erteilter Weisungen des Kunden ausführt, sind auch gegenüber dem Begünstigten wirksam.

## § 3 Aufhebung, Erlöschen der Vereinbarung; Sonstiges

- 1) Der Kunde ist berechtigt, diese Erklärung jederzeit, bis zu dem unter § 1 Abs. 3 genannten Zeitpunkt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwahrer einseitig aufzuheben oder zu ändern. Die Erklärung muss dem Verwahrer zu Lebzeiten des Kunden zugegangen sein. Den Erben des Kunden steht ein entsprechendes Recht nicht zu.

- 2) Vor Erreichen des in § 1 Abs. 3 genannten Zeitpunkts, gilt diese Vereinbarung als aufgehoben, wenn der Kunde dem Verwahrer anzeigt, dass er über Rechte aus seinem SOLIT Edelmetalldepot anderweitig verfügt (z.B. durch Abtretung oder Veräußerung). In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten an dem Depotinhalt tritt diese Vereinbarung wieder in Kraft, sobald der Kunde die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Depotinhalt zurückerhalten hat.
- 3) Ist der Begünstigte der Ehegatte des Kunden und wird die Ehe durch rechtskräftiges Urteil zu Lebzeiten der Ehegatten beendet, so erlischt auch diese Vereinbarung. Der Verwahrer ist berechtigt, diese Vereinbarung so lange als fortbestehend anzusehen, bis die Beendigung der Ehe vom Kunden schriftlich angezeigt oder von einem Dritten urkundlich nachgewiesen wird.
- 4) Eine Aufhebung oder Änderung dieser Vereinbarung in einer Verfügung von Todes wegen oder in einem Erbvertrag ist ausgeschlossen. Stirbt der Begünstigte vor dem Rechtsübergang, so wird diese Vereinbarung gegenstandslos.
- 5) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen des SOLIT Edelmetalldepots in ihrer jeweils gültigen Fassung.

---

Ort, Datum

SOLIT Management GmbH (Verwahrer)

---

Ort, Datum

Kunde

Der Begünstigte erklärt durch seine Unterschrift, dass er von diesem Vertrag Kenntnis hat und die in diesem Vertrag enthaltene Zuwendung annimmt.

---

Ort, Datum

Begünstigter  
(bei Minderjährigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)